



Der Gemeinderat der Stadt Sulzburg hat in öffentlicher Sitzung am 27. Juni 2024 folgende

Gebührenordnung für den städtischen Kindergarten Laufen

beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des städtischen Kindergartens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenerhebung

1. Zur Zahlung der Gebühr sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten verpflichtet, deren Kinder den städtischen Kindergarten besuchen und dessen Einrichtungen benutzen.
2. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Besuch des städtischen Kindergartens. Die Gebühr ist jeweils zum 1. eines Monats im Voraus zu entrichten.
3. Die Kindergartengebühren wird für elf Monate erhoben. Der Ferienmonat August ist beitragsfrei.

§ 3 Höhe und Gebühr

1. Die Gebühr wird für den Regelkindergarten (3-6 Jahre) in der Betreuungsform verlängerte Öffnungszeiten (vÖ: 07:30 – 14:00 Uhr)

für das 1. Kind auf monatlich	182,00 €
für das 2. Kind auf monatlich	91,00 €

festgesetzt.
2. Die Gebühr wird für die Kleinkinderbetreuung (1-3 Jahre) in der Betreuungsform verlängerte Öffnungszeiten (vÖ: 07:30 – 14:00 Uhr)

für das 1. Kind	
bei 5 Tagen/Woche auf monatlich	422,00 €
bei 4 Tagen/Woche auf monatlich	373,00 €
bei 3 Tagen/Woche auf monatlich	297,00 €
bei 2 Tagen/Woche auf monatlich	218,00 €
für das 2. Kind	
bei 5 Tagen/Woche auf monatlich	212,00 €
bei 4 Tagen/Woche auf monatlich	187,00 €
bei 3 Tagen/Woche auf monatlich	147,00 €
bei 2 Tagen/Woche auf monatlich	112,00 €

festgesetzt.

3. Beim Besuch zweier Kinder einer Familie in verschiedenen Betreuungsformen wird das Regelkindergartenkind grundsätzlich als zweites Kind betrachtet.
4. Beim Besuch dreier Kinder einer Familie wird das dritte Kind grundsätzlich als gebührenfrei betrachtet. Die Gebührenfreiheit gilt für die günstigste Betreuungsform.
5. a) Familien die mehrere Kinder zeitgleich in der KiTa SOS-Kinderdorf Schwarzwald in Sulzburg und in der städtischen Kindertagesstätte Laufen angemeldet haben, können eine Kostenerstattung bei der Stadt Sulzburg beantragen.
Die erstatteten Kosten sind hierbei die Mehrkosten, welche theoretisch im Vergleich zu einer Betreuung ausschließlich in der städtischen Kita Laufen anfallen.

b) Betreuungsformen, die in der städtischen Kita Laufen nicht angeboten werden, werden im Ermessen der Stadt analog behandelt. Der Maximalbetrag der Kostenerstattung liegt dabei so, dass durch die Erstattung kein Kostenvorteil gegenüber einer Betreuung in ausschließlich einer Einrichtung entsteht.

c) Der Antrag zur Kostenerstattung ist auf einem von der Stadt Sulzburg zur Verfügung gestellten Formular zu stellen.

§ 4 Schlußbestimmung, Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. September 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 06. Juli 2024 außer Kraft.

Sulzburg, den 27. Juni 2024

Dirk Blens
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 5 iVm Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sulzburg, 27. Juni 2024

Dirk Blens
Bürgermeister